

# AGB: Carl Friedrich von Weizsäcker-Privatschulen Realschule und Gymnasium

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten – nachstehend Eltern genannt – des Schülers/der Schülerin, beantragen die Aufnahme ihres Kindes in die Carl Friedrich von Weizsäcker-Privatschulen.
2. Die Schule erhebt ein monatliches Schulgeld. Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie dem Anmeldevertrag. Dieses ist in 12 gleichen Monatsraten, jeweils zum 1. oder 15. eines Monats, abzugelten. Bei Geschwistern ermäßigt sich der Beitrag. Der Träger kann die Beiträge der Kostenentwicklung anpassen. Die Zahlungen sind auf das Konto des Trägers zu leisten. Die Eltern verpflichten sich eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder das Schulgeld für das Schuljahr im Voraus zu bezahlen.
3. Bei Anmeldung des Schülers ist eine Anmeldegebühr von 100,- € fällig. Ausnahmen sind im Vertrag vermerkt.
4. Es wird bei der Aufnahme in die 5. Klasse und zu Beginn der 8. Klasse jeweils ein Betrag von je 200,- € als Aufwandspauschale erhoben, in alle anderen Klassen anteilmäßig.
5. Im Schulgeld enthalten sind Kosten für den regulären Unterricht nach dem Bildungsplan des Landes. Kosten für den persönlichen Bedarf des Schülers wie Schreibwaren, Fahrgeld, Ausflüge und Lernmittel werden zusätzlich erhoben.
6. Die Eltern und Schüler erkennen die jeweils gültige Schulordnung an, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Eltern verpflichten sich, die Schule in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.
7. Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien und die Feriendauer richten sich in der Regel nach der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg.
8. Die Schule ist berechtigt, alle von dem Schüler verursachten fahrlässigen und vorsätzlichen Schäden sofort auf Kosten der Eltern und des Schülers beseitigen zu lassen. Lässt sich der Schadensverursacher im Einzelnen nicht feststellen, so haften alle am Schadensereignis möglicherweise Beteiligten gesamtschuldnerisch.
9. Die Leistungsanforderungen der Schule sind denen öffentlicher Schulen vergleichbar. Fleißige, erfolgreiche und redliche Mitarbeit werden vorausgesetzt. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Der Schüler wird das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit wahren.
10. Ein ordentliches Verhalten des Schülers ist Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht. Störungen können sanktioniert werden.
11. Lehrmittel sowie Sportkleidung sind nach Anweisungen der Fachlehrer zu beschaffen.
12. Die Erlaubnis zur Teilnahme an Ausflügen, Sport- und Badeveranstaltungen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule wird von Seiten der Eltern hiermit erteilt.
13. Der Schulvertrag endet
  - a) nach bestandener Abschlussprüfung des Schülers zum 31. Juli des betreffenden Jahres
  - b) nach Kündigung des Schulvertrages mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (das Schuljahr endet zum 31. August)
  - c) im gegenseitigen Einvernehmen zum vereinbarten Zeitpunkt
  - d) zum Ende des Monats in dem durch Klassenkonferenz und Zustimmung des Schulleiters der Ausschluss des Schülers beschlossen wurde
14. Die Schule wird ermächtigt, Fotos von Schülern für schulische Werbezwecke zu verwenden.

Wir sind damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden.  
Gerichtsstand ist für beide Seiten Böblingen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Eltern \_\_\_\_\_